

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen  
Prof. Dr. Remo Klinger  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

**Vorab per Telefax: 030 18 400 - 2357**  
Bundeskanzleramt  
-Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland-  
Willy-Brandt-Straße 1

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail geulen@geulen.com  
klinger@geulen.com  
douhaire@geulen.com

10557 Berlin

[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)

8. Dezember 2020

**Aufstellung eines geeigneten Klimaschutzprogramms nach §§ 9 Abs. 1 HS. 2 i.V.m.  
8 Abs. 2 KSG zur Einhaltung der sektorübergreifenden Jahresemissionsmengen  
nach §§ 3 i.V.m. 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 Bundes-Klimaschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Die entsprechende Bevollmächtigung wird als

**Anlage 1**

beigefügt.

Am 15.11.2019 hat der Bundestag im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verabschiedet. Das KSG ist am 18.12.2019 (BGBl 2019 I, Nr. 48 S. 2513) in Kraft getreten.

§ 3 Abs. 1 KSG normiert das im Klimaschutzplan 2050 festgelegte Ziel, die nationalen Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr 2030 im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 55 Prozent zu senken.

Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur Umsetzung der verbindlichen Reduktionsziele der Verordnung (EU) 2018/842 und der Entscheidung Nr. 406/2009/EG wurden in Anlage 2 KSG jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für verschiedene Sektoren für den Zeitraum 2020 - 2030 festgesetzt. Ausgangspunkt der sektoralen Einteilung ist damit die lineare Aufteilung der jährlich zulässigen Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG (BT-Drs. 19/14337, S. 41, 28). Die Aufteilung in Sektoren stellt damit die sektorübergreifenden Zielverpflichtungen nicht in Frage.

Nach § 9 Abs. 1 KSG beschließt die Bundesregierung bei Zielverfehlungen eine Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms um Maßnahmen nach § 8 Abs. 2 KSG. Hierzu zählen Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder in allen Sektoren, somit sektorübergreifende Maßnahmen.

Bereits in der Gesetzesbegründung zum KSG wurde eingeräumt, dass die erwartete Emissionsminderung weit hinter dem sich aus den Jahresemissionsmengen der Anlage 2 KSG ergebenden Treibhausgasminderungsbedarf zurückbleibt (BT-Drs. 19/14337, S. 23).

Trotz dieses erheblichen Handlungsbedarfs hat die Bundesregierung bislang keine Maßnahmen beschlossen, die zur Einhaltung der verbindlichen sektorübergreifenden Jahresemissionsmengen geeignet wären.

Die Studie des Umweltbundesamtes mit dem Titel „Treibhausgasminderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030 (Kurzbericht)“ kommt zu dem Ergebnis, dass die im bestehenden Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehenen Maßnahmen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2022 nur auf 798,7 Mio. t CO<sub>2</sub>e und bis zum Jahr 2030 lediglich auf 613,7 Mio. t CO<sub>2</sub>e reduzieren werden. Hiermit blieben gegenüber den Zielen des KSG Lücken in Höhe von 42,7 Mio. t und 70,7 Mio. t CO<sub>2</sub>e (S. 13, 23). Zwar stellt die Studie nur Berechnungen für die Jahre 2020 und 2025 an. Nach § 4 Abs. 1 S. 4 KSG und nach der Gesetzesbegründung ist aber von einem stetigen Sinken bzw. einer linearen Absenkung des Emissionsniveaus auszugehen (BT-Drs. 19/14337, S. 42), sodass die Ergebnisse der Studie für das Jahr 2022 berechnet werden können. Aufgrund der linearen Absenkungen können auch Berechnungen dazu angestellt werden, welche Jahresemissionsmengen nach der Anlage 2 KSG in den Jahren 2021 und 2023 bis 2029

sektorübergreifend maximal emittiert werden dürfen. Die Ergebnisse der Studie wurden im Rahmen des vom Umweltbundesamt im Oktober 2020 veröffentlichten Berichts „Abschätzung der Treibhausgasreduzierungsleistung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung“ bestätigt.

Das Gutachten stellt fest, dass die im Klimaschutzprogramm vorgesehenen Maßnahmen auch nicht geeignet sind, die Erreichung der unionsrechtlichen Reduktionsziele sicherzustellen (S. 16).

Es ist somit bereits jetzt absehbar, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Zielvorgaben des KSG und der ihnen zugrunde liegenden Unionsrechtsakte zu erfüllen.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir daher,

ein Klimaschutzprogramm aufzustellen, das geeignet ist, die Einhaltung der in Anlage 2 KSG festgelegten sektorübergreifenden Jahresemissionsmengen zu gewährleisten.

Zur Stattgabe des Antrags dem Grunde nach und der Vorlage eines konkreten Maßnahmenkonzepts setzen wir hiermit eine Frist bis zum

**31. Dezember 2020.**

Für den Beschluss des Programmes selbst setzen wir eine Frist bis zum

**31. März 2021.**

Nach Ablauf einer der oben genannten Fristen haben wir Klageauftrag und werden diesen wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger  
(Rechtsanwalt)